BORKEN
KREISSTADT

Erweiterung RRB Burlo Hedwigstraße in Borken

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) -

L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG

Auftraggeber:

Stadt Borken
FB Entwässerung
Im Piepershagen 17
46235 Borken

Projekt Nr.: LS 24008

Stand: 17.05.2024

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Nadine Jung
Landschaftsarchitektin AKNW

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Barbara Prolingheuer
Dipl.-Biol. Thomas Prolingheuer

L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

LUCIA-GREWE-STRASSE 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Bewertungsbasis und Methodik 2

3 Habitat-Potenzial-Analyse 4

3.1 Beschreibung des Vorhabenbereichs mit Umfeld 4

3.2 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten 9

3.3 Selektion potenziell vorkommender Arten 14

4 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren 21

4.1 Vorhabenbeschreibung 21

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 22

5 Bewertung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte 23

6 Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs 25

7 Quellenverzeichnis 27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der Artenschutz-Vorprüfung. 1

Abb. 2: Gebietsstruktur im Untersuchungsgebiet. 4

Abb. 3: Geplanter RRB-Standort, im Hintergrund das vorhandene RRB mit Schilfbestand und dazwischen ein Graben mit Baumreihe (Blickrichtung Osten). 5

Abb. 4: Verlauf des geplanten Zuleitungsgrabens. Rechts der vorhandene Graben mit Gehölzen, im Hintergrund der geplante RRB-Standort (Blickrichtung Nordosten). 5

Abb. 5: Brachfläche mit Bauschutt am Westrand des Gehölzes (Blickrichtung Nordwesten). 6

Abb. 6: Gehölzreihe und Graben zwischen dem vorhandenen (rechts) und geplanten (links) RRB-Standort (Blickrichtung Norden). 7

Abb. 7: Vorhandenes Rückhaltebecken mit Schilfbestand und am Nordrand einzelne Gehölze. Im Hintergrund der Gehölzbestand zwischen dem RRB und dem geplanten Erweiterungsstandort (Blickrichtung Westen). 7

Abb. 8: Nordteil des Rückhaltebeckens mit dem angrenzenden Feuchtgrünlandkomplex (Blickrichtung Norden). 8

Abb. 9: Stammspalte in einer Erle am Rand des Rückhaltebeckens. 8

Abb. 10: Alte Kopfweide am Graben südlich des RRB-Standorts (Blickrichtung Nordosten). 9

Abb. 11: Reviernachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Datensatz der BSZ (L+S_Borken_Burlo_RVD.shp)). 11

Abb. 12: Planungen zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens an der Hedwigstraße 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand 15.05.2024. 10

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten 4006-4 (LANUV 2024a, abgerufen am 15.04.2024) 12

Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Brutvögeln im Betrachtungsraum (potenzielle Vorkommen sind farbig hervorgehoben) 17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Borken plant die Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Hedwigstraße in Borken, im Stadtteil Burlo. Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abb. 1 dargestellt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG mit der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe I) beauftragt.

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der Artenschutz-Vorprüfung.

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2024a) und des MKULNV (2015) als „planungsrelevant“ zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL,
- sowie hinsichtlich der Vogelarten um
    - alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL,
    - besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL,
    - und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2023),
    - und/oder Kolonienbrüter,
    - und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2024a, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld. Entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) ist der Untersuchungsraum anhand der maximal denkbaren Reichweite von Wirkungen zugrunde zu legen. Bei Lage im Freiraum, wie im vorliegenden Fall, wird ein Radius von 500 m vorgeschlagen, abgeleitet aus Beeinträchtigungen durch hohen Dauerlärm bei Vögeln (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2012). Auch wenn aufgrund der Art des Vorhabens kein Dauerlärm zu erwarten ist, wird dieser Radius als Untersuchungsgebiet vorsorglich zugrunde gelegt (vgl. Abb. 1). Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2024a), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe I)** umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) und des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen.

- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2024a). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Stufe I Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Habitat-Potenzial-Analyse

3.1 Beschreibung des Vorhabenbereichs mit Umfeld

Die Kenntnis des Vorhabenbereichs mit Umfeld beruht auf einer Ortsbegehung am 08.03.2024. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf das Höhlenbaumpotenzial im Bereich des durch die Planung punktuell zu beanspruchenden Gehölzbestandes geachtet. Darüber hinaus wurden Nachweisen von Vögeln protokolliert.

Die Gebietsstruktur kann Abb. 2 entnommen werden. Der Vorhabenbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Burlo. Im Umfeld dominieren Landwirtschaftsflächen, während sich Wälder überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebiets im Nordwesten befinden. Bei den Landwirtschaftsflächen handelt es sich im Bereich des nordöstlich des Vorhabenbereichs vorhandenen Feuchtwiesenschutzgebiets überwiegend um Grünlandflächen, ansonsten dominieren Äcker. Die Landwirtschaftsflächen sind teilweise durch Gehölze in Form von Hecken und Baumreihen gegliedert, die sich vor allem entlang von Straßen, Gräben und Flurgrenzen erstrecken. In den Feuchtwiesenbereichen befinden sich verschiedene Stillgewässer, teilweise in Form von Blänken.

Beim Vorhabenbereich, betreffend den RRB-Standort und den geplanten Zuleitungsgraben südlich, handelt es sich um Ackerflächen, die zum Zeitpunkt der Begehung mit Ackergras eingesät waren (Abb. 3, Abb. 4). Östlich grenzt ein nordöstlich verlaufender Graben mit einer Baumreihe an, der Verbindung zu einem weiteren, nach Nordwesten verlaufenden Graben hat (Südwestrand des geplanten RRBs).

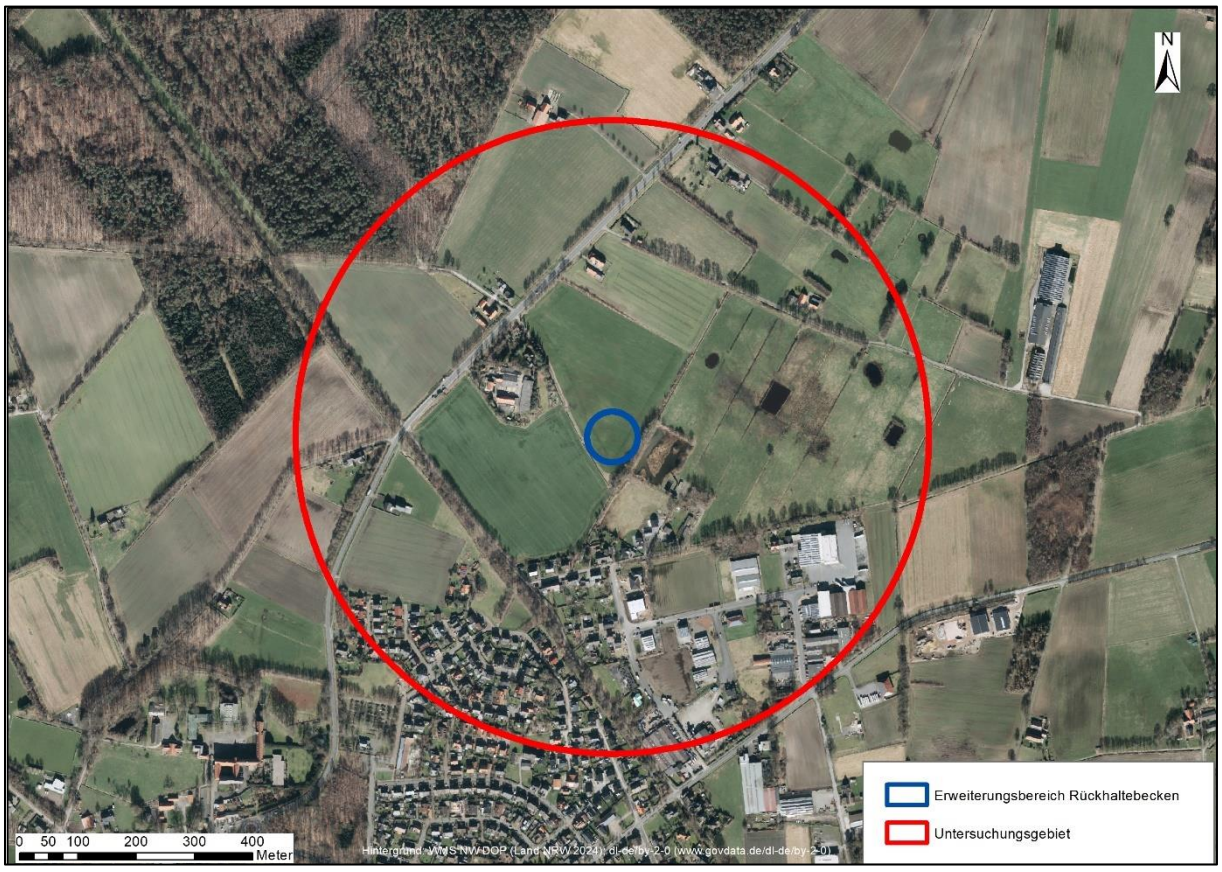

Abb. 2: Gebietsstruktur im Untersuchungsgebiet.

Abb. 3: Geplanter RRB-Standort, im Hintergrund das vorhandene RRB mit Schilfbestand und dazwischen ein Graben mit Baumreihe (Blickrichtung Osten).

Abb. 4: Verlauf des geplanten Zuleitungsgrabens. Rechts der vorhandene Graben mit Gehölzen, im Hintergrund der geplante RRB-Standort (Blickrichtung Nordosten).

In dem Eckbereich zwischen den beiden Gräben befindet sich am Rand des Gehölzes eine kleine, nitrophile Brachfläche mit Bauschuttresten und Brombeeraufwuchs (Abb. 5). Bei dem Gehölz handelt es sich um eine Baumreihe aus mittelalten Stieleichen (Brusthöhendurchmesser (BHD) überwiegend 20-30 cm) und Stockausschlag von Schwarzerlen am Westrand eines Grabens (Abb. 6). Im Unterwuchs befinden sich stellenweise Brombeeren und Holunder.

Östlich des Gehölzes befindet sich das vorhandene Rückhaltebecken, das im Zentrum einen größeren, in der Mitte gemähten Schilfbestand aufweist (Abb. 7). Am Ost- und Nordrand stocken einzelne Bäume. Nördlich grenzt an das Rückhaltebecken der Feucht- und Nassgrünlandkomplex des Naturschutzgebiets Bietenschlatt (Abb. 8). Südlich grenzt eine Privatfläche mit Brachen und randlichen Gehölzen geringen Alters, teilweise Neupflanzungen an.

Der Gehölzbestand zwischen dem geplanten und vorhandenen Rückhaltebecken ist relativ arm an Baumhöhlen. Festgestellt werden konnte lediglich in einer Erle (BHD ca. 30 cm) eine tiefe Stammspalte in ca. 2 m Höhe, ohne ausgeprägter Hohlraumbildung (Abb. 9). Der Standort befindet sich südlich des gemäß der Planung zu beanspruchenden Gehölzabschnitts (vgl. Kap. 4). Weitere Baumhöhlen konnten nur noch in einer alten, durchgewachsenen und teilweise auseinandergebrochenen Kopfweide am Graben weiter südlich des RRBs festgestellt werden

Abb. 5: Brachfläche mit Bauschutt am Westrand des Gehölzes (Blickrichtung Nordwesten).

Abb. 6: Gehölzreihe und Graben zwischen dem vorhandenen (rechts) und geplanten (links) RRB-Standort (Blickrichtung Norden).

Abb. 7: Vorhandenes Rückhaltebecken mit Schilfbestand und am Nordrand einzelne Gehölze. Im Hintergrund der Gehölzbestand zwischen dem RRB und dem geplanten Erweiterungsstandort (Blickrichtung Westen).

Abb. 8: Nordteil des Rückhaltebeckens mit dem angrenzenden Feuchtgrünlandkomplex (Blickrichtung Norden).

Abb. 9: Stammspalte in einer Erle am Rand des Rückhaltebeckens.

Abb. 10: Alte Kopfweide am Graben südlich des RRB-Standorts (Blickrichtung Nordosten).

3.2 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

Bei der Geländebegehung am 08.03.2024 wurden als Zufallsfunde als planungsrelevante Vogelarten ein revieranzeigender Großer Brachvogel in den Feuchtgrünlandgebieten nördlich sowie ein nahrungssuchender Mäusebussard und ein Trupp Stare im Gesamtgebiet festgestellt. Am vorhandenen RRB kamen Blässhühner und Graugänse vor, im Umfeld Kohlmeise, Amsel, Dohle und Rabenkrähe. Da die Begehung außerhalb der Brutzeiten und Wertungsgrenzen relevanter Vogelarten erfolgte (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MULNV & FÖA 2021), sind Aussagen zum Status der Arten nicht möglich. Allerdings ist hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ein Brutvorkommen des Brachvogels im nördlich angrenzenden NSG anzunehmen, da die Begehung nahe am Beginn des Wertungszeitraums lag und die Art auch in der Vergangenheit als Brutvogel im NSG auftrat (s. u.). Der Mäusebussard ist generell nur als Nahrungsgast im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets zu erwarten, da in den vorhandenen Gehölzen keine Horste festgestellt wurden. Bei dem Trupp Stare handelt es sich offensichtlich um Durchzügler.

Zur Prüfung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten wurde eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage des aktuellen Fundortkatasters des LANUV über das Onlineportal @LINFOS sowie eine Messtischblattabfrage.

Datenabfrage

Die Ergebnisse dieser Datenabfrage sind in Tab. 1 dargestellt. Daten einer Revierkartierung von planungsrelevanten Brutvögeln aus dem Jahr 2020 sowie speziell des Brachvogels im Jahr 2022 wurden aus dem Untersuchungsgebiet von der Biologischen Station Zwillbrock e. V. (BSZ) zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung eines Aktualitätszeitraums von 5-7 Jahren gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) sind die Daten noch als ausreichend aktuell anzusehen. Für den Großen Brachvogel ist von der BSZ in diesem Jahr eine weitere Bestandskartierung vorgesehen, die Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Aufgrund des Nachweises der Art bei der Übersichtsbegehung 2024 ist der Brachvogel aber nach wie vor als Brutvogel im NSG anzunehmen.

Die Nachweise der Biologischen Station sind in Abb. 11 wiedergegeben.

Tab. 1: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand 15.05.2024.

Institution/Einzelperson	Anfrage	Antwort	Datenlage
Stadt Borken Fachabteilung 61.1 – Umwelt und Planung Im Piepershagen 17 46325 Borken	E-Mail vom 18.03.2024	E-Mail vom 18.03.2024 (Herr Bolik)	Es liegen aus dem Vorhabenbereich keine Daten vor. Artenschutzvorprüfungen existieren für B-Pläne im Umfeld, aber ohne spezifische Kartierungen.
Kreis Borken Untere Naturschutzbehörde Burloer Str. 93 46325 Borken	E-Mail vom 18.03.2024		
Biologische Station Zwillbrock e.V. Zwillbrock 10 48691 Vreden	E-Mail vom 18.03.2024	E-Mail vom 18.03.und 09.04.2024 (Frau Mensing)	Übermittlung von Brutvogel-Kartierdaten aus den Jahren 2020 und 2022 (s. Text).
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	E-Mail vom 18.03.2024	-	-
BUND Regionalgruppe Münsterland Coermühle 100 48157 Münster	E-Mail vom 18.03.2024	-	-
NABU-Kreisverband Borken e.V. An der Königsmühle 3 46395 Bocholt	E-Mail vom 18.03.2024	E-Mail vom 07.04. und 11.04.2024 (Frau Niehaves)	Übermittlung von Vogelsichtungen des NABU in den letzten Jahren (s. Text).

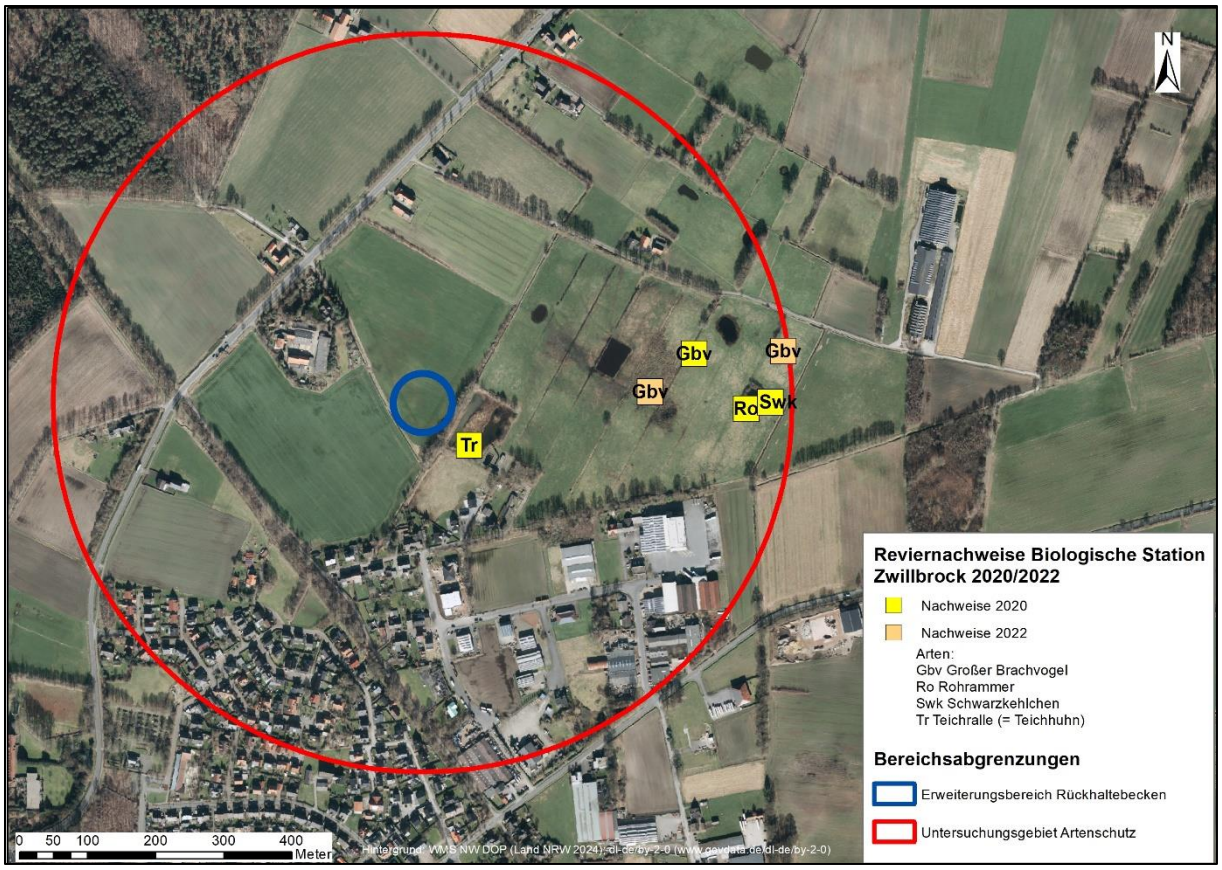

Abb. 11: Reviernachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Datensatz der BSZ (L+S_Borken_Burlo_RVD.shp)).

Insgesamt wurden 2020 ein und 2022 zwei Reviere des Großen Brachvogel im NSG nachgewiesen. 2020 erfolgten darüber hinaus Reviernachweise von Schwarzkehlchen und Rohrammer im NSG sowie vom Teichhuhn im vorhandenen Rückhaltebecken.

Nachweise von Vogelarten erfolgten auch von der Ortsgruppe Burlo des NABU. Demnach wurden, ohne Statusangabe, im Umfeld des geplanten Rückhaltebeckens folgende Vogelarten gesichtet: Kiebitz, Großer Brachvogel, Graugänse, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Wiesenpieper, Bachstelze, Schafstelze, Krähen/Dohlen, Stare. Darüber hinaus werden Flugrouten von Schnatterenten, Krickenten, Knäkenten und Blässgänsen genannt. Anfang April 2024 wurden vom NABU außerdem eine Korn- oder Wiesenweihe gesichtet.

Landschaftsinformationssammlung

In der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, Download vom 19.03.2024) existieren nur alte Daten aus den Jahren 2000 und 2012 (LANUV 2024b). Im Untersuchungsgebiet bestand demnach im Bereich des vorhandenen RRBs Brutverdacht für den Kiebitz als planungsrelevante Art sowie Blässhuhn und Wiesenschafstelze. Im NSG nördlich wurden Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel belegt (alle Daten aus 2000), 2012 weiter nördlich auch Kiebitz, Blässhuhn und Stockente. Aufgrund der Gebietsgröße und -struktur sowie der insgesamt starken Rückgänge von Rotschenkel und Uferschnepfe in NRW (vgl. JÖBGES et al. 2024) ist ein Brutvorkommen dieser Arten nicht zu erwarten und wurde auch nicht mehr von der Biologischen Station Zwillbrock festgestellt (s. o.).

Messtischblattabfrage

Die weitere Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ (LANUV 2024a). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 4006/4 (Oeding), in welchem der Eingriffsbereich liegt (Download vom 15.04.2024). Das Ergebnis dieser Abfrage zeigt Tab. 2.

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten 4006-4 (LANUV 2024a, abgerufen am 15.04.2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	N	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G
Vögel			
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-
Gallinago gallinago	Bekassine	R/W	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-
Passer montanus	Feldsperling	B	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	B	U
Accipiter gentilis	Habicht	B	U
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	S
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U
Grus grus	Kranich	R/W	G
Anas crecca	Krickente	B	U
Anas crecca	Krickente	R/W	G
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U
Oriolus oriolus	Pirol	B	S
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S
Tyto alba	Schleiereule	B	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G
Accipiter nisus	Sperber	B	G
Sturnus vulgaris	Star	B	U
Athene noctua	Steinkauz	B	U
Gallinula chloropus	Teichhuhn	B	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S
Strix aluco	Waldkauz	B	G
Asio otus	Waldohreule	B	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U
Parus montanus	Weidenmeise	B	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	B	G
Amphibien			
Rana arvalis	Moorfrosch	N	G
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	N	U
Libellen			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	N	U

1) N= Nachweis ab 2000 vorhanden; B = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, R/W = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
2) Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2024c):
G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht, - = negativer Entwicklungstrend, + = positiver Entwicklungstrend

3.3 Selektion potenziell vorkommender Arten

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ortsbegehung am 08.03.2024, der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3.1) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (s. o.) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu bewerten:

Säugetiere

Als Säugetiere werden für den hier zu berücksichtigenden Messtischblattquadranten ausschließlich Fledermäuse genannt. Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z. B. DIETZ et al. 2016) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereichs, ergeben sich für die einzelnen Fledermausarten potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 3 charakterisiert und bezüglich potenzieller Vorkommen bewertet werden.

Von den drei aufgeführten Arten könnten der Kleinabendsegler und die Zwergfledermaus im Vorhabenbereich vorkommen, wobei aufgrund fehlender Strukturen hier keine Wochenstuben- oder Winterquartiere zu erwarten sind.

Der Kleinabendsegler ist eine Waldart, die im Betrachtungsraum lediglich im Rahmen von Jagdaktivitäten oder überfliegend auftreten könnte.

Des Weiteren ist mit einem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen. Hierbei handelt es sich um eine Gebäudefledermaus, die in umliegenden Siedlungsbereichen, Hoflagen usw. Quartier beziehen könnte. Im direkten Eingriffsbereich und nahen Umfeld sind keine geeigneten Gebäude vorhanden und somit in erster Linie Jagdflüge möglich. Darüber hinaus können jedoch Rindenspalten und Höhlen in der Baumweide, in unmittelbarer Nähe zum geplanten Eingriff, als Tagesverstecke genutzt werden.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur, Lage und Nutzung des Vorhabenbereichs mit Umfeld sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 3 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass sechs Arten lediglich als Nahrungsgäste oder Rastvögel (NSG Bietenschlatt) zu erwarten sind.

Nahrungsgäste

Bei sechs der potenziell vorkommenden Arten handelt es sich lediglich um Nahrungsgäste. Der Baumfalke jagt in halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften, Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln (vor allem Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (vor allem Libellen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug erbeutet werden (LANUV 2024a). Im Unterschied dazu suchen die Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke aus dem Luftraum über Freiflächen nach Beute am Boden. Ebenso benötigt die Waldohreule Offenlandbereiche zum Nahrungserwerb.

Rastvögel

Des Weiteren sind die Rastvögel im weitesten Sinne den Nahrungsgästen zuzuordnen. Dies können Watvögel (Bekassine) sowie Enten und Gänse (Krickente und die von der Ortsgruppe des NABU Burlo im Rahmen von Flugrouten, genannten Arten sein (s. o.).

Brutvögel

Die Arten Großer Brachvogel, Rohrammer und Schwarzkehlchen werden von der BSZ für das östlich des Eingriffbereichs gelegene Naturschutzgebiet Bietenschlatt angegeben. Davon konnte der Große Brachvogel auch während der Übersichtsbegehung am 08.03.2024 aus der Richtung des NSGs verhört werden.

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. (LANUV 2024a). Die Rohrammer kommt als Röhrichtbrüter in stark verlandete Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen vor (SÜDBECK et al. 2005).

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 08.03.2024 konnte ein Trupp Stare im Gesamtgebiet beobachtet werden. Bezogen auf den ganzen Betrachtungsraum könnte der Star als Zugvogel, Nahrungsgast aber auch als um Brutvogel vorkommen. Stare benötigen Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2024a). Im Eingriffsbereich und nahem Umfeld sind, mit Ausnahme der Baumweide, keine Brutmöglichkeiten vorhanden.

Feldlerche und Kiebitz sind Arten der offenen Feldflur, der Kiebitz ursprünglich der feuchten Grünlandbereiche. Großflächige Ackerfluren sowie Grünlandkomplexe (NSG Bietenschlatt) sind im Betrachtungsraum vorhanden, so dass mit einem Vorkommen dieser Vogelarten zu rechnen ist.

Die Brutplätze der potenziell vorkommenden Schwalbenarten finden sich an bzw. in Gebäuden. Geeignete Standorte für die Anlage von Lehmnestern könnten sowohl für die Mehlschwalbe mit höheren Bauten als auch für die Rauchschwalbe mit Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) im Betrachtungsraum vorkommen. Zum Nahrungserwerb nutzen die Schwalben den Luftraum. Von der Mehlschwalbe werden hierfür insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Nahrung der Rauchschwalbe besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten (LANUV 2024a). Im Rahmen von Jagdflügen sind die beiden Schwalbenarten folglich auch im Vorhabenbereich zu erwarten.

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot und kurzrasigen Flächen zum Jagen nach z. B. Regenwürmern oder kleinen Wirbeltieren. Als Brutplatz nutzt er Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (LANUV 2024a). Geeignete Habitat innerhalb des Gesamtbetrachtungsraumes, vor allem im Bereich von Hoflagen können folglich nicht ausgeschlossen werden.

Vom Teichhuhn werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer besiedelt (LANUV 2024a). Der BSZ liegen Nachweise des Teichhuhns aus dem Jahr 2020 für das vorhandenen Rückhaltebeckens vor.

Amphibien

Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht (LANUV 2024a). Im Vorhabenbereich, wie im gesamten Untersuchungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. **Folglich können Vorkommen des Moorfrosches ausgeschlossen werden.**

Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien (LANUV 2024a). Entsprechende Habitate sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. **Ein Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabenbereich kann somit ausgeschlossen werden.**

Libellen

Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt (LANUV 2024a). Entsprechende Habitate finden sich im Betrachtungsraum nicht. **Folglich ist ein Vorkommen der Große Moosjungfer im Betrachtungsraum auszuschließen.**

Tab. 3: Selektion potenzieller Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Brutvögeln im Betrachtungsraum (potenzielle Vorkommen sind farbig hervorgehoben)

Artengruppe / Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Kleinabendsegler	Waldart. Vorkommen im Rahmen von Jagdaktivitäten kann nicht ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	Lichtempfindliche Baumhöhlen bewohnende Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Verbreitete Gebäudefledermaus. Vorkommen im Rahmen von Jagdaktivitäten kann nicht ausgeschlossen werden.
Vögel	
Baumfalke	Besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze meist in Altholzbeständen, die bis zu 5 km von den Jagdgebieten entfernt liegen können. Vorkommen als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.
Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Kein Vorkommen zu erwarten.
Bekassine	Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben). Vorkommen als Durchzügler/Rastvogel kann nicht völlig ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	Besiedelt heckenreiche Agrarlandschaft, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. Vorkommen ist auszuschließen.
Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden: Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Vorkommen ist auszuschließen.
Gartenrotschwanz	Kommt in reich strukturierten Dorflandschaften, in Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwälder vor. Vorkommen ist auszuschließen.
Großer Brachvogel	Reviernachweise von 2022 (BSZ). Zufallsfund im Rahmen der Geländebegehung am 08.03.2024.

Artengruppe / Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Habicht	Keine geeigneten Brutplätze (v.a. Waldgebiete, Waldinseln und Feldgehölze) im direkten Vorhabenbereich vorhanden. Vorkommen ist auszuschließen.
Kiebitz	Besiedelt weitläufige, offene Acker- und Grünlandflächen. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Keine aktuellen Nachweise im unmittelbaren Umfeld (BSZ).
Kleinspecht	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Vorkommen ist auszuschließen.
Krickente	Brütet z. B in Hoch-. und Niedermooren, an Heidekolken und in Feuchtwiesen. Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer. Vorhabenbereich als Brutbiotop ungeeignet, Vorkommen als Wintergast kann nicht ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Der Brutschmarotzer ist zwar in allen Lebensräumen anzutreffen, fehlt jedoch in ausgeräumten Agrarlandschaften. Betrachtungsraum ungeeignet. Vorkommen ist auszuschließen.
Mäusebussard	Kein Brutbiotop (Kulturlandschaft mit geeigneten Baumbeständen als Brutplatz) vorhanden. Vorkommen als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Koloniebrüter, der große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten sowie Industriegebäude und technische Anlagen bevorzugt. Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind geeigneten Bauten zum Anbringen von Lehmnestern vorhanden. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Pirol	Bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Kein Vorkommen zu erwarten.
Rauchschwalbe	Benötigt Gebäude mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) zum Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen. Brutvorkommen im Bereich von Hoflagen und Vorkommen als Nahrungsgast im Vorhabenbereich kann nicht ausgeschlossen werden.

Artengruppe / Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Rebhuhn	Besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Betrachtungsraum mit Feuchtwiesen und intensiv genutzten Ackerflächen überwiegend ungeeignet. Bisher liegen keine Nachweise vor. Kein Vorkommen zu erwarten.
Rohrammer	Besiedelt stark verlandete nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen. 2020 östlich im NSG Bietenschlatt nachgewiesen (BSZ).
Schleiereule	Geeignete Brutmöglichkeiten (v.a. bäuerliche Gebäude) im Umfeld des Vorhabenbereich möglich. vorhanden. Jagdhabitate, z. B. Wiesen und Äcker vorhanden. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. 2020 östlich im NSG Bietenschlatt nachgewiesen (BSZ).
Schwarzspecht	Waldart. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Sperber	Keine geeigneten Brutplätze (v.a. Nadelbaumbestände mit ausreichender Deckung und freiem Anflug) vorhanden. Vorkommen ist auszuschließen.
Star	Beobachtung eines Trupps im Rahmen der Ortsbegehung am 08.03.2024. Vorkommen auch als Brutvogel kann nicht ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Geeigneten Bruthabitate sind Obstwiesen oder Grünlandkomplexe mit Obst- oder Kopfbäumen oder Hoflagen. Art wird von der Ortsgruppe Burlo des NABU genannt. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Teichhuhn	Brütet an nährstoffreichen Gewässern. Nachweise im Bereich des vorhanden Rückhaltebeckens von 2020 (BSZ). Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Turmfalke	Brütet in Halbhöhlen und Nischen, z. B. an höheren Gebäuden in Siedlungsbereichen. Vorkommen als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.

Artengruppe / Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Turteltaube	Ursprünglich Bewohner von Steppen- und Waldsteppen. Bevorzugt entsprechend offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Der BSZ liegen keine Nachweise vor. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Vorkommen ist auszuschließen.
Waldohreule	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Brutmöglichkeiten am Rand des Betrachtungsraumes oder im Umfeld denkbar. Vorkommen, vor allem als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldschnepfe	Kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Kein Vorkommen zu erwarten.
Weidenmeise	Benötigt stehendes Totholz zur Anlage von Nisthöhlen. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher	Keine optimalen Habitate (Gewässer mit dichter Verlandungsvegetation) vorhanden. Keine Nachweise durch die BSZ. Vorkommen ist auszuschließen.

4 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Vorhabenbeschreibung

Das jetzt vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) dient der Aufnahme von Regenwasser aus dem Ortsteil Burlo. Der Ortsteil ist im Trennsystem erschlossen, auch die Gewerbeflächen entwässern ihr Regenwasser in das Becken. Daher ist dort ein Regenklärbecken aus Beton vorgeschaltet. Dieses erweist sich als zu klein, wenn alle Gewerbeflächen angeschlossen werden. Aus diesem Grund plant die Stadt Borken, das Oberflächenwasser aus den relativ „sauberen“ Wohngebieten gesondert zu fassen und nicht über das Regenklärbecken, sondern direkt über die Straße Reckershardt mit einem neuen Wasserlauf an eine Erweiterung des jetzt vorhandenen Regenrückhaltebeckens anzuschließen.

Beide Becken werden über eine Öffnung in der Heckenbepflanzung verbunden. Das Regenwasser aus den Gewerbegebieten gelangt dann nach der Regenklärung in das Becken und das Regenwasser der Wohnbebauung wird direkt in das Becken eingeleitet. Beide Wassermengen werden dann gedrosselt in den Bahngraben Richtung Norden eingeleitet.

Die Gewässersohle an der Einleitungsstelle liegt mit 48,32 müNN ca. 76 cm tiefer als das heutige Gelände. Auch der offen Ableiter wird in etwa diese Tiefe haben. Hier steht eine Breite von 15 m zur Verfügung, wo zusätzlich ein wassergebundener Unterhaltungsweg und eine Bepflanzung untergebracht werden soll.

Die Beckenerweiterung wird sich gestalterisch und unterhaltungstechnisch an dem vorhandenen Becken orientieren.

Der Bau der Anlage muss sich in Zeiten des niedrigsten Grundwasserstandes bewegen. Dies wird voraussichtlich im August/September 2025 sein. Die Bauzeit für den offenen Zuleiter und das RRB beträgt circa ca. 6 Monaten

Für die Baustellenzufahrt bestehen zwei Möglichkeiten:
Einerseits von Norden aus über den teilweise befestigten Wirtschaftsweg. Hierfür müssten aber noch weitere ca. 50 m in einer Breite von 3 m befestigt werden, um die Baustelle mit LKW befahren zu können. Diese Befestigung würde dann als wassergebundene Decke auf Dauer erhalten bleiben.
Die zweite Möglichkeit wäre von Süden her über das bestehende Gelände und südwestlich an dem bestehenden Becken vorbei durch die Hecke zur Baustelle zu gelangen. Die Hecke würde dann später wieder hergestellt. Dieser Weg ist zu einem großen Teil bereits mit Rasengittersteinen befestigt, so dass hier evtl. 20 m für die Baumaßnahme zu befestigen wären und dann nach der Baumaßnahme zurückgebaut würden. Eine Unterhaltung des neuen Beckens würde dann über den wassergebundenen Weg entlang des neuen Gewässerlaufes erfolgen müssen.

Die Planungen sind in Abb. 12 dargestellt.

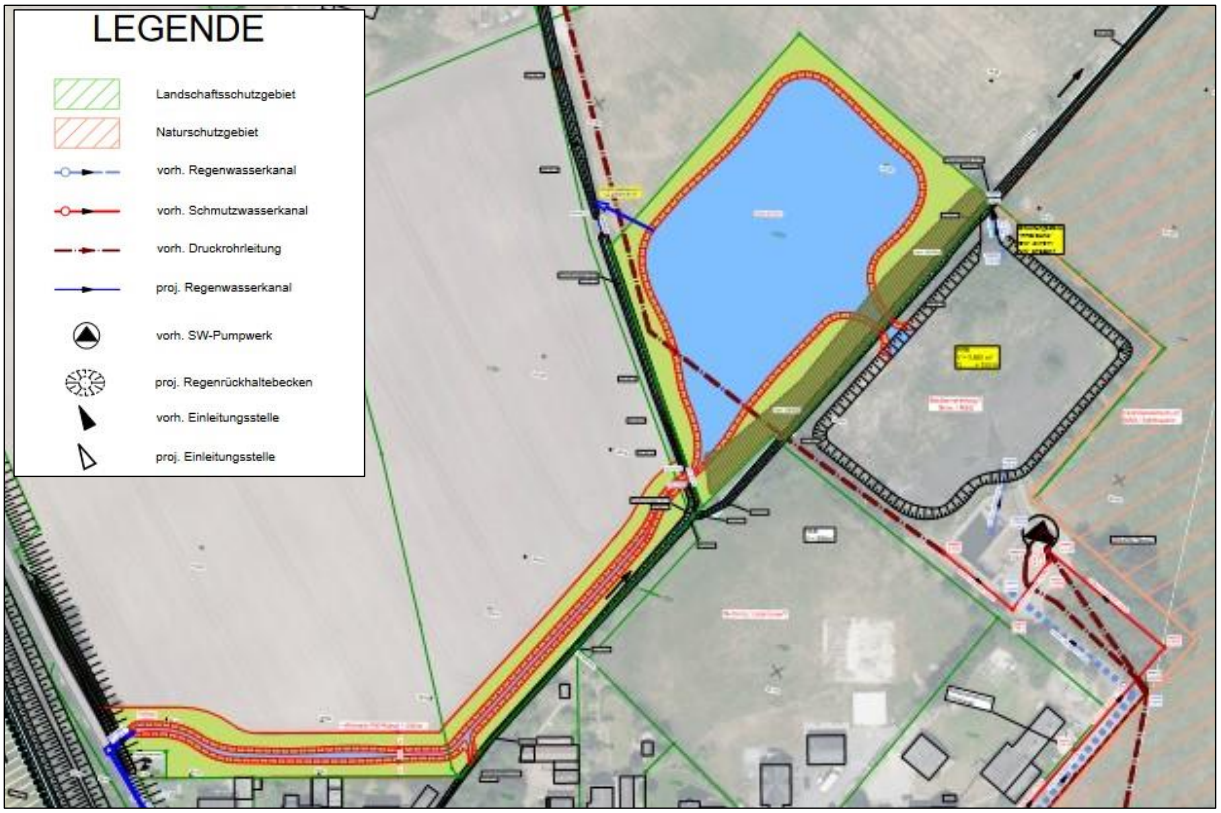

Abb. 12: Planungen zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens an der Hedwigstraße

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 4.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 3) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens (Kap. 4.1) und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) weisen insbesondere folgende Wirkungen eine mögliche Bedeutung auf:

- Bau- und anlagebedingte Verluste funktional bedeutender Lebensraumbestandteile,
- baubedingte Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit.

Betriebsbedingte Störungen durch die Unterhaltung und Pflege des Beckens werden absehbar nicht über das derzeitige Maß im Bereich des vorhandenen Rückhaltebeckens hinausgehen. Unter Berücksichtigung der zu bewertenden Artenvorkommen ist eine Relevanz nicht ableitbar.

5 Bewertung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel.

Fledermäuse

Die Fledermausarten Kleinabendsegler und Zwergfledermaus sind im direkten Eingriffsbereich und nahem Umfeld nur im Rahmen von Jagdflügen oder überfliegend zu erwarten, da hier kein Quartierpotenzial besteht. Gehölze mit als Tagesversteck geeigneten Strukturen, wie Rindenspalten, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Durch die Anlage des Rückhaltebeckens im Bereich einer intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche (Ackergras) ist eher mit einer tendenziellen Verbesserung des Nahrungsangebots für Fledermäuse zu rechnen.

Somit kann eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden Fledermausarten Kleinabendsegler und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Gastvögel

Die Greifvogelarten Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard sowie die Waldohreule könnten im Gesamtbetrachtungsraum als **Nahrungsgäste** vorkommen. Dabei ist der Eingriffsbereich mit nahem Umfeld mit vorherrschend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (s. Kap. 4, Abb. 12) nur ein kleiner Teil der möglichen Nahrungshabitate ohne essenzielle Bedeutung. Aufgrund dessen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bezogen auf den Gesamtbetrachtungsraum sind Vorkommen der Bekassine und der Krickente als **Rastvögel** denkbar. Optimale Rastbiotope finden sich im NSG Bietenschlatt (Blänken/Stillgewässer, Nassgrünland). Ein Auftreten im eigentlichen Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden (Ackergras). Eine temporäre Nutzung des vorhandenen Rückhaltebeckens ist grundsätzlich denkbar, eine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen von Rastfunktionen der genannten Arten kann aber ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird durch die Anlage des neuen Rückhaltebeckens in der beschriebenen Form eine neue Struktur mit möglicher temporärer Funktion für rastende Enten- und Limikolenarten entstehen. Vor diesem Hintergrund können in Bezug auf die genannten Rastvogelarten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind hinsichtlich der potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden Nahrungsgäste und Rastvögel keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Brutvögel

Der Großer Brachvogel wird vom BSZ für das NSG Bietenschlatt als Brutvogel angegeben. Von dort konnte er auch während der Übersichtsbegehung am 08.03.2024 verhört werden. Der eigentliche Vorhabenbereich ist aber aufgrund der Struktur mit Hecke und einzelnen weiteren Gehölzen als Lebensraum für den Großen Brachvogel ungeeignet. Relevante baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sich der Vorhabenbereich wie auch die möglichen Baustellenzufahrten abgeschirmt durch Gehölzbestände und in mehreren hundert Metern Entfernung zu den regelmäßig nachgewiesenen Revierzentren befinden. Entsprechendes gilt für die Reviernachweise der BSW von Rohrammer und Schwarzkehlchen im NSG (Abstände ca. 300 m). Beeinträchtigungen der Brutvorkommen der genannten, im Umfeld des Vorhabens brütenden Vogelarten können entsprechend ausgeschlossen werden.

Anders ist das Vorkommen des Teichhuhns zu bewerten. So liegt ein Brutnachweis des Teichhuhns von der BSZ aus dem Jahr 2020 für Bereich des vorhandenen Rückhaltebeckens vor. Das neue Rückhaltebecken soll unmittelbar angrenzend auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche entstehen. Da beide Becken verbunden werden sollen, ist auch die Hecke dazwischen punktuell betroffen. Das Brutvorkommen selber wird durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beansprucht. Im Gegenteil wird durch die Anlage des neuen Beckens ein vergleichbares neues Bruthabitat entstehen. Was verbleibt, sind mögliche Störungen durch den Baubetrieb und entsprechende Zu- und Abfahrten während der Bauphase. Dabei hängt der Umfang denkbarer Störungen vom Zeitpunkt der Arbeiten und von der Lage der Baustellenzufahrt ab (am Rand des vorhandenen RRBs oder von Südwesten her). Der Vorhabenbereich selber und eine mögliche Baustellenzufahrt von Südwesten her ist durch die östlich verlaufende Hecke mindestens teilweise abgeschirmt.

Das Teichhuhn kommt als fakultativer Kurzstreckenzieher ab Anfang März im Brutgebiet an (SÜDBECK et al. 2005). Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge (LANUV 2024a).

Das bedeutet: **Wenn die Bauarbeiten zwischen April und Juli erfolgen, kann dies, je nach Bauablauf, zu Störungen eines Brutvorkommens und Brutverlust des potenziell vorkommenden planungsrelevanten Teichhuhns führen. Beeinträchtigungen können dann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutperioden des Teichhuhns, zwischen dem 01. August und 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Andernfalls ist eine gesonderte Überprüfung des Vorkommens, der Beeinträchtigung und möglicher Vermeidungsmaßnahmen (zeitlich/räumlich) erforderlich.**

Von allen übrigen planungsrelevanten Brutvogelarten sind Brutvorkommen zwar innerhalb des Untersuchungsgebiets, aber nur weit abseits des Vorhabenbereichs denkbar. Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten treten entsprechend nicht auf.

Der Star findet im Vorhabenbereich und nahem Umfeld des Vorhabenbereichs keine Brutmöglichkeiten (keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden). Vorkommen von Brutplätzen in der Umgebung sind aber denkbar und somit könnten Stare die für den Standort des zusätzlichen Regenrückhaltebeckens vorgesehene Freifläche zur Nahrungssuche nutzen. Erhebliche bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen möglicher Vorkommen können jedoch ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Kiebitz und Feldlerche sind als Arten der offenen Feldflur im Gesamtbetrachtungsraum zu erwarten. Im Nahbereich des geplanten Eingriffs existieren jedoch mit der Hecke entlang des vorhandenen Rückhaltebeckens sowie der nordwestlich befindlichen Hoflage sichtverschattende Elemente, so dass hier nicht mit einem Brutrevier dieser Feldvögel zu rechnen ist. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können entsprechend ausgeschlossen werden.

Die Mehl- und die Rauchschwalbe sind im Eingriffsbereich lediglich im Rahmen von Jagdflügen zu erwarten. Beeinträchtigungen essenzieller Funktionen und entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Für den Steinkauz sind weder im Eingriffsbereich noch in unmittelbarer Umgebung Brutmöglichkeiten wie geeignete Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen vorhanden. Steinkäuze, die im Bereich umliegender Hoflagen brüten, könnten jedoch kurzrasige Flächen, auch im Vorhabenbereich (nach der Mahd des Ackergrases), zu Nahrungssuche aufsuchen. Entsprechendes gilt für die Schleiereule mit Brutmöglichkeiten in Hoflagen im

weiteren Umfeld. Beeinträchtigungen essenzieller Funktionen und entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Eulenarten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind Vorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten denkbar. Dies betrifft in erster Linie das Vorkommen von Gebüschbrütern (z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle), vor allem im Bereich der Hecke zwischen vorhandenem und geplantem Rückhaltebecken. Bezogen auf diese Arten sind adäquate Ausweichhabitate im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. **Nicht ausgeschlossen werden kann die Tötung von immobilen Jungvögeln oder bebrüteten Eiern, wenn die Gehölzrodungen während der Brutzeit der Arten erfolgen.**

Aus diesem Grund muss die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode der Vögel im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn Brutvorkommen durch konkrete Überprüfung ausgeschlossen werden können.

Insgesamt lassen sich in Bezug auf alle Vogelarten keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ableiten, wenn die oben genannten zeitlichen Vorgaben berücksichtigt werden (Gehölzrodung zwischen dem 01.10. und 28.02., Gesamtbau zwischen 01.08. und 28.02.).

6 Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 5 sind artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenziell vorkommende planungsrelevante Brutvogelart sowie auf allgemein verbreiteten Vogelarten möglich.

Von den im Gesamtbetrachtungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten könnte das Teichhuhn im Bereich des bestehenden Rückhaltebeckens brüten. Die Errichtung eines weiteren RBBs mit Verbindung zum aktuellen Becken wäre mit Störungen für ein solches Brutvorkommen mit der Gefahr des Brutverlustes verbunden. Aus diesem Grund sind zeitliche Vorgaben zu berücksichtigen:

Bezüglich des Teichhuhns müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutperioden dieser planungsrelevanten Vogelart, zwischen dem 01. August und 28. Februar eines jeden Jahres, erfolgen. Andernfalls ist eine gesonderte Überprüfung des Vorkommens, der Beeinträchtigung und möglicher Vermeidungsmaßnahmen (zeitlich/räumlich) erforderlich.

Darüber hinaus können nicht-planungsrelevante Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein, wenn die Gehölzrodungen während der Brutperiode der Vögel erfolgen. **Aus diesem Grund muss die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode der Vögel im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen.** Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Bei Einhaltung der genannten zeitlichen Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht **kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.**

7 Quellenverzeichnis

DIETZ, CH., NILL, D., & O. V. HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 2. Aufl., Kosmos, Stuttgart: 413 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Änderung der Ausgabe von 2010 des Schlussberichts zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel

JÖBGES, M. M., BECKERS, B., BRÜNING, I., FREDE, M., GRAF, M., HÄRTING, CH., HERKENRATH, P., IKEMEYER, D., KLOSTERMANN, S., SUDMANN, S. R., TECKER, A. & R. TÜLLINGHOFF (2024): Erhaltungssituation und Schutzgebietsmanagement für Wiesenvögel in Nordrhein-Westfalen - Bilanz und Perspektiven. – Charadrius 60: S. 3-29.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt.

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung). Letzter Zugriff: 25.04.2024.

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024b): Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS (http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos). Letzter Zugriff: 19.03.2024.

LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024c): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 02.02.2024.

MKULNV MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg., 2015): Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015. Düsseldorf.

MULNV & FÖA MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA (S. Sudmann). Schlussbericht (online).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2023. – Charadrius 57: S. 75 -130.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell